

<i>Name:</i>	Interim Partei Deutschland DAS REICHT!-
<i>Kurzbezeichnung:</i>	IPD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Ladenbeker Furtweg 37
21033 Hamburg**

Telefon: **(0 40) 73 92 83 55**

Telefax: **(0 40) 41 26 70 40**

E-Mail: **verwaltung@ipd24.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 20.04.2010)

Name:

Interim Partei Deutschland DAS REICHT!

Kurzbezeichnung:

IPD

Zusatzbezeichnung:

-

Bundeschvorstand

Präsidium

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Geschäftsführer

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Manuel Kraschinski (stellv. 1.Vorsitzender)

Horst Büsselmann

Ulrike Kaufer beurlaubt

Sabine Brinkmann (Stellv..Schatzmeisterin)

Barbara Schumann (Verwaltung)

Landeschvstände

Bayern 23.02.2008

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Georg Huber

Walter Krug beurlaubt

Sabine Vinçon-Zinck

Anita Kuisel beurlaubt

Richard Lindner

Baden-Württemberg 02.08.2007

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

seit Gründung noch keine Neuwahlen abgehalten

Dr. Michael Matuschin beurlaubt

Armin Müller

Wolfgang Gesierich beurlaubt

Heidrun Müller

Niedersachsen 13.10.2007

1.Vorsitzende/r

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

seit Gründung noch keine Neuwahlen abgehalten

Frank Lohmann

Oliver Stobbe

Hermann Schmedt

Günter Grottke

Name:

Interim Partei Deutschland DAS REICHT!

Kurzbezeichnung:

IPD

Zusatzbezeichnung:

-

Sachsen 13.12.2008

1.Vorsitzende/r

Dietmar Linke

2.Vorsitzende/r

3.Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Törk Stachowiak

Beisitzer/in

Peter Konow

Schleswig-Holstein

1.Vorsitzende/r

Jan Hildebrandt

2.Vorsitzende/r

Reinhardt Groß

3.Vorsitzende/r

Hans Heinrich Oldsen

Schatzmeister/in

Ulrike Haack

Schriftführer/in

Maren Wischnewski

Beisitzer/in

Dr.Georg Barzen

Beisitzer/in

Mecklenburg-Vorpommern 04.07.2009

1.Vorsitzende/r

Reiner Grund

2.Vorsitzende/r

Torsten Bergau

beurlaubt

3.Vorsitzende/r

Siegfried Ditloff

beurlaubt

Schatzmeister/in

Eckart Bartsch

?

Schriftführer/in

Gitta Glöckner

Beisitzer/in

Doris-Sygyusch-Spierung ?

Beisitzer/in

Karl-Heinz Ehlert

beurlaubt

Hamburg 02.05.2007

1.Vorsitzende/r

keine 3 Vorstandsmitglieder mehr

2.Vorsitzende/r

Andreas Brandenburg

3.Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

(STAND: 19.04.2010)

Die Interim Partei Deutschland DAS REICHT! IPD

- die neue demokratische Partei Deutschlands -

Satzung

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Wahlordnung

Schiedsordnung

Inhaltsverzeichnis:

Satzung

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Wahlordnung

Schiedsordnung

1. Bundessatzung

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1.

- (1) Die Partei trägt den Namen: Interim Partei Deutschland DAS REICHT! – Kurzbezeichnung: IPD.**
- (2) Der Sitz der Partei ist Hamburg.**
- (3) Bundesgeschäftsstelle ist Großhansdorf.**
- (4) Die Partei hat den Zweck, Bürger zu organisieren, die mit rechtlicher, redlicher und glaubwürdiger Politik allein am Bürgerinteresse ausgerichtet sind. Die Ziele der IPD insbesondere sind:**

1. Die Freiheitsräume der Bürger in verantwortungsbewusster Weise zurück zu gewinnen, sinnvoll zu erweitern und zu sichern, und zwar in voller Ausgewogenheit des Rechtsstaats- und des Sozialstaatsprinzips.

2. Bereits eingetretene Natur- und Umweltschäden zu mildern und weitere Natur- und Umweltschäden zu verhindern, also weitest möglich Natur- und Umwelt-Schutz zu gewährleisten.

3. Die Partei macht es sich zur Aufgabe, ihren Mitgliedern und deren unmittelbaren Familienangehörigen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schutz- und Betreuungsfunktion anzubieten und zu gewährleisten.

4. Das Tätigkeitsgebiet der IPD ist Deutschland. Es kann auch auf weitere Gebiete (z.B. die Europäische Gemeinschaft) ausgedehnt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 2.

- (1) Mitglied der IPD kann jeder Bürger werden, der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Partei hat eine Jugendorganisation, der Jugendliche vom 14. Lebensjahr an und Mitglieder bis zum 28. Lebensjahr angehören können. Der/die Vorsitzende der Jugendorganisation muss Mitglied der IPD sein. Einzelheiten der Jugendorganisation regelt deren Satzung, die von dem Parteitag zu bestätigen ist. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 7 der Satzung.**
- (2) Über die Aufnahme befindet der Vorstand des Kreisverbandes. Der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes entscheidet entgeltig. Dem Bundesvorstand und seinem Präsidium steht ein Einspruchsrecht zu; fehlt ein Verband, entscheidet der nächsthöhere über eine Mitgliedsaufnahme.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) durch Tod (Ableben des Mitgliedes),**
 - b) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist,**

- c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung bei parteischädigendem oder sonstigem satzungswidrigem Verhalten, das in der Schiedsordnung im einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig geregelt wird,
 - d) Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Bundessatzung,
 - e) bei Verstoß gegen die rechtsgültige Verfassung, deren Umdeutung oder eines Unterlaufens dieser Verfassung aller Deutschen.
- (4) Der Parteivorsitzende der IPD hat zu wichtigen politischen Themen sowie zu deren Strategie die Meinung der Parteimitglieder mündlich oder schriftlich einzuholen. In gleicher Weise haben sich die Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände zu verhalten, um die innerparteiliche Demokratie zu verwirklichen.
- (5) Mitglied kann nicht werden oder sein, wer einer links- oder rechtsextremistischen Partei, Organisation oder Gruppe angehört oder sie unterstützt oder der infolge des Richterspruches eines gesetzlichen Richters das aktive oder das passive Wahlrecht verloren hat.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedweder Rechtsanspruch gegen die Partei.

§ 3

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
- a) jederzeit für die Partei zu werben und ihre politische Arbeit zu unterstützen,
 - b) den festgesetzten Beitrag jährlich pünktlich zu entrichten,
 - c) alle Veränderungen in der Mitgliedschaft zu melden,
 - d) die Parteiregularien als bindend anzuerkennen für die bestehende Mitgliedschaft.

§ 4

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge als Bringschuld zu entrichten.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen sobald es mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist. Im Zweifelsfalle obliegt es dem Mitglied, den Zahlungsnachweis zu erbringen.
- (3) Die Beiträge und sonstige Einnahmen werden durch eine Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die vom Bundesparteitag als Teil dieser Satzung beschlossen wird.

C. Gliederung

§ 5

- (1) Die Partei gliedert sich in:
- a) Kreisverbände (Ortsverbände),
 - b) Bezirksverbände,
 - c) Landesverbände,
 - d) die Bundespartei
- (2) Die Einzelmitglieder sind Mitglieder der Landesverbände.

- a) **Gebietsverbände können sich nur durch Austritt der Einzelmitglieder auflösen. Der Name Das Reicht! bleibt Parteieigentum, auch Abwandlungsformen oder Namensveränderungen.**
- (3) Die Kreisverbände sind nach Möglichkeit deckungsgleich mit den Bundestagswahlkreisen. Kreisverbände können Ortsverbände bilden.**
- (4) Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände eines Regierungsbezirks oder einer entsprechenden gebietlichen Verwaltungseinheit.**
- (5) Die Landesverbände sind deckungsgleich mit den deutschen Bundesländern. Sie haben dem Bundesvorstand jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.**
- (6) Landesverbände, Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben, die aber zu den Regelungen dieser Satzung nicht im Gegensatz stehen dürfen.**
- (7) Die Bundespartei kann Zusammenschlüsse von Vereinigungen innerhalb der Bundespartei zulassen und außerhalb der Partei Arbeits- und Themenkommissionen bilden, die jedoch keine Gliederungen mit verbindlicher politischer Willensbildung für die Partei sind.**
- (8)**
- 1. Zur wirtschaftlichen Sicherung und Unterstützung für Mitglieder der Partei besteht der Hilfsfond der Partei (IPDDRHF). Der Aufbau und die Tätigkeit werden durch eine eigene Satzung, Geschäftsordnung und Rahmenbedingungen geregelt, die der Bestätigung des Bundesvorstandes bedarf.**
 - 2. Zur besseren Meinungsbildung innerhalb der Bundespartei ist in größeren Orten oder den Kreisen der Club „Interim Partei Deutschland DAS REICHT! Club“ zu gründen. Er soll dazu dienen, Zeit und Zukunftsfragen in kleinerem Kreise zu diskutieren und als Kommunikationsmittel nach außen zu wirken. Nichtmitglieder sind hierbei in Begleitung von Mitgliedern der Partei zugelassen und willkommen. Diese „IPDDRC`s“ geben sich ihre eigenen Geschäftsordnungen.**
- (9) Das Präsidium hat das Recht, alle organisatorischen Einheiten der Bundespartei zu betreten und jederzeit zu kontrollieren.**

§ 6.

Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen und Einzelmitglieder werden im einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Schiedsordnung geregelt.

D. Die Parteiorgane

§ 7.

Die Organe der Bundespartei sind:

- a) Bundesmitgliederversammlung bis 1.000 Mitglieder**
- b) der Bundesparteitag**
- c) der Bundesvorstand**
- d) das Präsidium**
- e) der Parteirat**

§ 8.

- (1) Bei einer Mitgliederzahl auf Bundesebene bis 1.000 (eintausend) steht die Bundesmitgliederversammlung dem Bundesparteitag gleich.**
- (2) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Landesverbände und dem Bundesvorstand. Stimmenübertragungen sind unzulässig.**
- (3) Den Landesverbänden steht je angefangene 100 Mitglieder ein Vertreter zu.**
- (4) Der Parteitag findet alle 2. Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand schriftlich einberufen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Parteitag beschließt.**
- (5) Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden, wenn dies der Bundesvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen oder der Parteirat mit Zwei-Drittel aller Stimmen fordern.**
- (6) Dem Parteitag gehören, sofern sie nicht in entsprechender Parteienfunktion tätig sind, ohne Stimmrecht an:**
 - a) die Mitglieder der Bundestagsfraktion**
 - b) die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen**
 - c) die Mitglieder des Europaparlaments**
 - d) die Mitglieder von Regierungen des Bundes und der Länder, sowie der EU-Kommission.**

§ 9.

Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Bundesvorstandes,**
- 2. Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,**
- 3. Erteilung der Entlastung,**
- 4. Wahl des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl,**
- 5. Wahl dreier Finanzprüfer,**
- 6. Wahl des Schiedsgerichts,**
- 7. Beschluss über Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung,**
- 8. Entscheidung über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere Satzung, Parteienprogramm, Schiedsgerichtsverfahren und Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Auflösung, Verschmelzung mit anderen Parteien oder Organisationen, Vermögensverwaltung,**
- 9. Beratung von Anträgen**

§ 10.

- (1) Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung oder Verschmelzung bzw. Verbindung mit anderen politischen Parteien oder Organisationen müssen spätestens drei Monate vor dem Parteitag dem Präsidium vorliegen und von ihm den Landesverbänden spätestens zwei Monate vor dem Parteitag durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.**
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, bei zwingenden Gründen eigene Satzungsänderungsanträge auf dem Parteitag kurzfristig zu stellen. Diese sind den Delegierten und Stimmberechtigten vor Eröffnung des Parteitages schriftlich zu übergeben.**
- (3) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von Zwei-Dritteln der vertretenen Stimmen, zu einem Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss (einschl. Beschluss der Verschmelzung mit anderen Parteien) wird erst wirksam, wenn er durch eine Ur-Abstimmung der Mitglieder mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bestätigt wird.**
- (4) Ansonsten entscheidet die Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.**
- (5) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Parteitag mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.**

§ 11.

- (1) Der Parteitag wählt drei Finanzprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.**
- (2) Die Prüfer müssen mindestens zu zweit tätig sein.**

§ 12.

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus :
 - a) dem Präsidium,
 - b) weitere durch den Parteitag zu beschließende**
- (2) Das Präsidium und die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Parteitag gewählt. Die weiteren Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Bundesvorstand ernannt.**
- (3) Stimmenübertragungen sind unzulässig.**

§ 13.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Parteivorsitzenden,
- b) dem geschäftsführenden Stellvertreter (Generalsekretär),
- c) fünf gleichberechtigten Stellvertretern,
- d) dem Bundesschatzmeister sowie dem Stellvertretenden Bundesschatzmeister
- e) dem Schriftführer.

§ 14.

Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des Parteivorsitzenden statt. Jedoch mindestens alle zwei Monate.

§ 15.

Der Parteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, ist der geschäftsführende Stellvertreter und bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter seiner Vertreter als Vorstand zu betrauen.

Der Parteivorsitzende hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung für Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.

§ 16.

Parteirat

(1) Der Parteirat setzt sich zusammen:

- 1. aus den Gründungsmitgliedern der Interim Partei Deutschland DAS REICHT**
- 2. aus in den Bezirken in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertretern. Bezirke bis zu 20.000 Mitgliedern wählen zwei Vertreter und für je angefangene weitere 20.000 Mitglieder einen weiteren Vertreter.**
- 3. aus je einem ,von den Landesausschüssen bzw. Landesvorständen in geheimer Abstimmung zu wählenden Vertreter, wenn innerhalb eines Landes mehrere Bezirke vorhanden sind.**
- 4. Den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen.**
- 5. dem Vorsitzenden der Bundestagsfraktion.**
- 6. dem Obmann der Gruppe der IPD- Abgeordneten im Europaparlament.**
- 7. Den Ministerpräsidenten (bzw. stellvertretenden Ministerpräsidenten) der IPD geführten Länder.**
- 8. den Mitgliedern der Bundesregierung.**

(2) Für die Leitung der Sitzung wählt der Parteirat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 17.

- (1) Der Parteirat ist anzuhören vor Beschlüssen des Parteivorstandes über grundlegende außen- und innenpolitische Entscheidungen ,grundsätzlich organisatorische Fragen ,Einrichtungen von zentralen Partei-Institutionen ,die die Partei dauernd erheblich belasten, die Vorbereitung von Bundestagswahlen.**
- (2) Der Parteirat hat außerdem die Angabe ,die Politik in Bund , Länder und Gemeinden aufeinander abzustimmen.**

E. Allgemeines

§ 18.

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse enthalten müssen. Diese sind vom Parteivorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen jeweilig stimmberechtigten Organmitgliedern zu übersenden. In der jeweils nächsten Sitzung ist über die Genehmigung der Niederschrift zu entscheiden.**
- (3) Die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.**

F. Inkrafttreten

- § 19. Diese geänderte Satzung ist gemäß § 9 Abs. 3 PartG vom Parteitag am 17. 08. 2006 beschlossen worden.**

Geschäftsordnung der Interim Partei Deutschland DAS REICHT! IPD

Teil 1. : Allgemeine Vorschriften

§ 1. (Geltungsbereich)

- a) Die nachstehende Geschäftsordnung der Partei Interim Partei Deutschland DAS REICHT! gilt für die Bundespartei.
- b) Die Landesverbände und nachgeordneten Verbände haben ihre Satzungen, Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Schiedsordnung und die Wahlordnung an die Bundespartei anzupassen.

§ 2. : (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für die Mitgliedervollversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und den Zeitpunkt und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er ist dabei an die Form und Fristen für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, sofern in der Ladung zur Sitzung darauf hingewiesen wurde.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 3.: (Erforderliche Mehrheiten)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen-Gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

§ 4.: (Abstimmungsarten)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 5.: (Wahlen)

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag und den Bundesausschuss durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen

geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird. Findet Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (3) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§ 6.: (Wahlperiode)

Alle Parteigremien sind mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

§ 7.: (Beschluss – Beurkundung)

- (1) Protokolle und Beschlüsse des Bundesparteitages werden vom Protokollführer und dem Tagungspräsidenten beurkundet.
- (2) Protokolle und Beschlüsse von Parteigremien und Parteigliederungen werden vom jeweiligen Protokollführer und Tagungsvorsitzenden beurkundet.
- (3) Beschlüsse sind grundsätzlich wörtlich zu protokollieren. Teil des Protokolls ist die Anwesenheitsliste.

§ 8.:

Sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften der Bundessatzung und der Bundeswahlordnung.

Teil II : Bundesparteitag

§ 9. : (Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung)

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Bundessatzung.

§ 10.: (Einberufung)

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsführenden Stellvertreter.

§ 11.: (Terminbekanntgabe; Form und Frist der Einberufung)

- (1) der Termin eines Bundesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den ordentlichen Delegierten schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 12.: (Antragsfrist und Antragsversand)

- (1) Anträge sind dem Bundespräsidium schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes oder Bundespräsidiums sollen den Delegierten und den Landesverbänden zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Bundesparteitag als Drucksache vorliegen.

§ 13.: (Antragsrechte)

- (1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag oder zur Bundesmitgliederversammlung sind:
 - a) der Bundesvorstand
 - b) die Vorstände der Landesbezirke
 - c) die Vorstände der Bezirks- und Kreisverbände
 - d) die Vorstände der Bundesvereinigungen
- (2) Sachanträge auf dem Bundesparteitag können nur von den stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können mündlich stellen:
 1. jeder stimmberechtigte Delegierte
 2. die Antragskommission
 3. der Bundesvorstand
 4. das Bundespräsidium

§ 14.: (Öffentlichkeit und deren Ausschluss)

Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Bundespräsidiums können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 15. (Eröffnung: Wahl des Tagungspräsidiums)

- (1) Den Bundesparteitag eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der geschäftsführende Stellvertreter.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Bundesparteitag ein Protokollführer bestimmt und das Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Bundesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 16. (Mandatsprüfung, Wahlkommission, Anträge)

- (1) Das Tagungspräsidium überprüft aufgrund der eingereichten Unterlagen des Bundespräsidiums die Anwesenheit und Stimmberechtigung der Delegierten gemäß der Bundessatzung.
- (2) Es unterbreitet dem Bundesparteitag einen Entscheidungsvorschlag, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl vom Schiedsgericht noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (3) Auf Vorschlag des Bundesparteitages wählt dieser einen Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, der bei allen offenen oder schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen, die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt, welches vom Tagungspräsidium bekannt gegeben wird. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Wahlausschuss kann, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Frist- und satzungsgemäße Anträge sowie Sachanträge auf dem Bundesparteitag, die den gleichen Gegenstand beinhalten, können vom Tagungspräsidium zu einem Antrag zusammengefasst werden.

§ 17. Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge)

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Zu einer Stichwahl stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Präsidium bzw. Bundesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in eine Stichwahl einbezogen.
- (3) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze im Präsidium oder Bundesvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.
- (4) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Parteitagspräsidenten abgegeben werden.
- (5) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 18. (Rechte des Tagungspräsidiums)

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er gibt auch im Einzelnen die Ergebnisse von Abstimmungen

und Wahlen bekannt. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 19. (Wortmeldungen und Schluss der Beratungen)

- (1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch außerhalb der Reihe zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in der Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss folgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 20. (Behandlung der Anträge)

Alle Anträge werden, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann er vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 21. (Rederecht)

- (1) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Bundespräsidiums. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen.

§ 22. (Bündelung von Wortmeldungen)

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 23. (Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit)

- (1) Der amtierende Präsident des Bundesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Bundesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 24. (Grundlegende Referate und freie Rede)

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 25. (Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung)

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf die Begrenzung der Redezeit,
 2. auf den Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf den Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf die Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf die Verweisung an eine Kommission,
 7. auf den Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 26. (Reihenfolge der Sachabstimmungen)

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazu gehörigen Anträge entfallen,
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

§ 27. (Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern)

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 28. (Entzug des Wortes)

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in der selben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 29. (Sitzungsunterbrechung)

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 30. (Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll und Beurkundung der Beschlüsse)

Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren und außerdem vom Protokollführer und vom Tagungspräsidenten zu beurkunden.

§ 31. (Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung)

Der Vollzug der Beschlüsse des Bundesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Bundesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 32. (Ergänzung)

Sofern von dieser Geschäftsordnung nicht angeführt, gilt für den Bundesparteitag ergänzend die Wahlordnung der IPD.

Teil III Parteirat

§ 33. (1) Der Parteirat wird durch den Parteivorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt in der Regel vierteljährlich zusammen.

(2) Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ,der zu begründen ist, muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(3) Die Einladung soll den Mitgliedern des Parteirates in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen.

Teil IV : Bundesvorstand

§ 34. (Zusammensetzung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen wie in § 13. der Bundessatzung bestimmt.

(2) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(3) Fällt einer der Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, kann der Bundesvorstand eine vorübergehende Beauftragung eines vom letzten Parteitag legitimierten Vorstandes vornehmen.

§ 35. (Einberufung des Bundesvorstandes)

(1) Der Bundesvorstand wird vom Parteivorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsführenden Stellvertreter oder vom Generalsekretär in dessen Einvernehmen schriftlich einberufen.

- (2) Die Einberufung soll schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und der Tagungsordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand tritt in der Regel alle drei Monate oder bei entsprechender Notwendigkeit zusammen.
- (4) Der Bundesvorstand muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln des Parteirates beantragt wird.
- (5) Die Sitzung des Bundesvorstandes wird vom Parteivorsitzenden oder bei Verhinderung von den satzungsmäßigen Stellvertretern geleitet.

§ 36. (Beschlussfähigkeit, Abstimmungen)

- (1) Die Beschlussfähigkeit regelt § 2. der Geschäftsordnung, jedoch ist die Einberufungsfrist im § 38. Abs. 2 bestimmend.
- (2) Zu Beschlüssen über Fragen wichtiger Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiaufösungen und Verschmelzungen oder Beitragsänderungen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Parteitages erforderlich.
- (3) Alle anderen Beschlüsse und Abstimmungen sind durch die §§ 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung geregelt.

§ 37. (Protokoll)

Über jede Sitzung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Sitzungsvorsitzenden zu beurkunden ist.

§ 38. (Zuständigkeit des Bundesvorstandes)

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch.
- (2) Der Bundesvorstand bildet erforderliche Bundesarbeitskreise und ernennt in diesen außer dem jeweiligen Vorsitzenden die jeweiligen Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet kommissarisch über Organisationsformen.
- (4) Der Bundesvorstand berät über Fragen von Parteiangelegenheiten wie Satzungsänderungen, Parteiaufösungen, Verschmelzungen und Beitragsänderungen und stellt diese zur Abstimmung des Parteitages.
- (5) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 22 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch zu erheben.
- (6) Die Bundespartei wird durch den Parteivorsitzenden oder den satzungsmäßigen Stellvertreter oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Teil V: Bundespräsidium

§ 39. (Grundsätzliches)

Das Präsidium ist ausführendes Organ der Partei. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringenden Geschäfte des Bundesvorstandes.

§ 40. (Zusammensetzung des Parteipräsidiums)

Das Parteipräsidium setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Parteivorsitzenden,**
- (2) dem Geschäftsführenden Stellvertreter (Generalsekretär),**
- (3) den fünf gleichberechtigten Stellvertretern,**
- (4) dem Bundesschatzmeister sowie dem Stellvertretenden Bundesschatzmeister**
- (5) dem Schriftführer**

§ 41. (Einberufung)

- (1) Sitzungen des Parteipräsidiums finden auf Einladung des Parteivorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den geschäftsführenden Stellvertreter oder in Einvernahme dieser durch den Generalsekretär statt.**
- (2) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, in der Regel mindestens alle zwei Monate. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird.**

§ 42. (Fristen, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen)

Die Ausführung und Regelung wird durch die §§ 1,2,3,4 und 8 bestimmt.

§ 43. (Geschäftsbereich)

- (1) Mit zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Bundespräsidiums und zur Unterstützung des Parteivorsitzenden gelten folgende Geschäftsbereiche:**
 - a) geschäftsführender Stellvertreter: Vertretung des Parteivorsitzenden im Verhinderungsfall**

Geschäftsbereich : Organisation, Mitglieder, Gliederung, innere Ordnung, Werbe- und Parteimaterial

- b) Stellvertreter :**

Geschäftsbereich: Satzungen, Programme, pol. Sachaussagen der BuAKr., Rechtsangelegenheiten.

- c) Stellvertreter:**

Geschäftsbereich: öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen, Initiativen und Öffentlichkeitsarbeit

- d) Stellvertreter :**

Geschäftsbereich: Vorbereitung und Durchführung politischer Wahlen und ihre Überwachung

- e) Stellvertreter:**

Geschäftsbereich: z.b.V.

- f) Stellvertreter :**

Geschäftsbereich : z.b.V.

g) Bundesschatzmeister :

Geschäftsbereiche : Finanzen, Beiträge, Vermögen.

- (2) In den jeweiligen Geschäftsbereichen sind die bestimmten Präsidiumsmitglieder verantwortlich und rechenschaftlich tätig.**
- (3) Entscheidungen des Gesamtpräsidiums sind vorrangig und für die jeweiligen Geschäftsbereiche bindend.**
- (4) Das Präsidium hat das Recht, erforderlichenfalls zur Unterstützung seiner Aufgaben und als zentrale Verwaltungs- und Repräsentationsfunktion der Bundespartei eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten und im Rahmen der Möglichkeiten und Erfordernisse entsprechendes Personal zu beschäftigen.**

(5) Der Bundesgeschäftsstelle obliegt, wenn nicht anders bestimmt:

**die allgemeine Verwaltung,
der Beitragseinzug,
die Etatverwaltung,
die Zentralkartei,
die Ausrichtung des Bundesparteitages.**

**(6) Dem Bundesvorstand:
obliegt die allgemeine Koordination.**

**(7) Die Bundesgeschäftsstelle:
wird vom Generalsekretär geleitet, sein Stellvertreter ist der Parteisekretär.**

**(8) Der Parteisekretär :
wird auf Vorschlag des Parteivorsitzenden vom Parteipräsidium ernannt oder abberufen.**

**(9) Dem Parteivorsitzenden :
stehen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle insgesamt und den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern innerhalb ihres Geschäftsbereiches Weisungs- und Aufsichtsrecht zu.**

§ 44. (Zuständigkeit und Rechte)

- (1) Dem Bundespräsidium obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Bundesarbeitskreise.**
- (2) Das Bundespräsidium hat das Recht, alle Gliederungen der Partei zu kontrollieren und im Rahmen der Bundessatzung und der gültigen Schiedsordnung Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung einzuleiten.**
- (3) Das Bundespräsidium und seine Einzelmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise teilzunehmen; sie müssen jederzeit gehört werden.**
- (4) Dem Bundespräsidium steht neben den Landesverbänden ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse eines nachgeordneten Verbandes, einer Vereinigung oder eines Arbeitskreises, sofern diese gegen die allgemeine Bundessatzung, den Beschlüssen des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages, ein parteischädigendes Verhalten oder eine**

andere politische Aussagestrategie beinhaltet, zu. Der Einspruch gilt bis zur entgeltigen Regelung durch den Bundesvorstand oder die zuständigen Parteiorgane.

Teil VI: Bundesarbeitskreise

§ 45. (Aufgaben)

Gemäß § 13. der Bundessatzung dienen die Bundesarbeitskreise der Unterstützung und Beratung des Bundesvorstandes. Ihre Beratungsergebnisse sind dem Bundespräsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 46. (Zusammensetzung)

- (1) der Bundesvorstand beschließt, für welche Fragen ständige und nicht ständige Bundesarbeitskreise gebildet werden sollen.**
- (2) Er bestimmt die Größe der Bundesarbeitskreise.**
- (3) Die Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen. Dabei sollen Vertreter der Arbeitskreise der nächstniedrigeren Organisationsstufe berücksichtigt werden.**
- (4) Für die ständigen Bundesarbeitskreise gilt die Berufung der Mitglieder auf zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.**
- (5) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Bundespräsidiums vom Bundesparteitag gewählt.**

§ 47. (Beratungsgegenstände)

- (1) Die Bundesarbeitskreise dürfen sich nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen.**
- (2) Die Bundesarbeitskreise sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet.**

§ 48. (Federführender Bundesarbeitskreis)

Werden mehrere Bundesarbeitskreise mit dem selben Thema befasst, so ist ein Bundesarbeitskreis als federführend zu bestimmen.

§ 49. (Teilnahmerecht sowie Unterrichtung der Fraktionen)

- (1) Die Mitglieder des Bundespräsidiums, Mitglieder der Fraktionen und die Vorsitzenden der anderen Bundesarbeitskreise haben das Recht, an den Sitzungen jedes Bundesarbeitskreises mit beratender Stimme teilzunehmen.**
- (2) Die Bundesarbeitskreise sollen die Fraktionen ihrer Organisationsstufe über ihre laufenden Beratungen und Ergebnisse unterrichten.**

§ 50. (Zusammentritt)

Die Bundesarbeitskreise treten nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Arbeitskreisvorsitzenden im Benehmen mit dem Generalsekretär. Eine Arbeitskreissitzung muss stattfinden auf Verlangen des Bundespräsidiums, auf Wunsch von mindestens drei Arbeitskreismitgliedern und auch auf Wunsch von mindestens zwei Landesverbänden.

§ 51. (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung eines Bundesarbeitskreises wird in der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen. Sie bereitet in Verbindung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden die Tagung vor und leitet die Arbeitsergebnisse dem Bundespräsidium zu.

§ 52. (Vertraulichkeit)

Die Sitzungen der Bundesarbeitskreise sind vertraulich nach außen.

§ 53. (Beschlussfähigkeit)

Die Bundesarbeitskreise sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ihre Entschlüsse unterliegen hinsichtlich ihrer Auswertung und Veröffentlichung der Beschlussfassung des Bundespräsidiums.

§ 54.

Im übrigen gelten die Bestimmungen aus der Bundessatzung und die Bundesgeschäftsordnung.

Hamburg, den 17.08.2006

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Interim Partei Deutschland DAS REICHT! IPD

§ 1. (Ausgabendeckung)

Die Aufwendungen der Partei werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2. (Beiträge)

1. Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.
2. Außerordentliche Beiträge sind:
 - a) Gebühren nach beschlossenen Höhen,
 - b) Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen,
 - c) Spenden.

§ 3. (Sonstige Einnahmen)

Einnahmen und Zuwendungen sind:

1. Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
2. Einnahmen durch Veranstaltungen,
3. weitere, sonstige Einnahmen.

§ 4. (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge berät und beschließt der Bundesparteitag.
2. Die Bundespartei kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
3. Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 5. (Beitragsregelung)

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes beträgt mindestens € 25,00 und steht der Bundespartei zu.
3. Die Höhe des monatlichen Beitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes nach seinem Einkommen, wobei möglichst ein Satz von 1 % des Nettoeinkommens zugrunde gelegt werden sollte.
4. Für die freiwillige Selbsteinschätzung des Beitrages gilt zunächst bis zum nächsten Parteitag ein Mindestbeitrag von € 5,00 monatlich.

5. Nach Ausscheiden aus der Partei wird ein ggf. verbleibender Restbetrag auf Antrag zurückgezahlt, wobei quartalsmäßige Aufwendungen der Partei berücksichtigt werden.

§ 6. (Beitragsverteilung)

Die Aufteilung der laufenden Beitragseinnahmen wird wie folgt geregelt:

- a) Bundespartei: 30 %
- b) Landesverband: 70 %

Die Aufteilung bezieht sich auf den jeweiligen Einzelbeitrag des Mitgliedes.

Eine Veränderung oder eine andere Bestimmung über die Beitragsaufteilung kann durch den Bundesvorstand oder Bundesparteitag mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7. (Öffentliche Sammlungen)

1. Öffentliche Sammlungen im ganzen Bundesgebiet bedürfen eines Beschlusses des Bundesvorstandes. Öffentliche Sammlungen im Bereich eines Landesverbandes bedürfen seiner Zustimmung.
2. Öffentliche Sammlungen nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des Bundesschatzmeisters sowie der Zustimmung der Schatzmeister übergeordneter Verbände.

§ 8. (Abführung von Beitragsanteilen)

1. Der Bundesparteitag beschließt, welcher Betrag an die Landesverbände je Mitglied fließt.
2. Vorgenanntes Procedere ist bindend für die nachgeordneten Organisationsstufen der Partei (Landesverbände/Kreisverbände, Kreisverbände/Bezirksverbände).

§ 9. (Umlagen)

Der Bundesvorstand oder Bundesparteitag kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an die Bundespartei abzuführen haben (Umlagen). Dieses gilt auch im umgekehrten Sinn.

§ 10. (Vermögensträger nachgeordneter Organisationen)

1. Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums und des Bundesschatzmeisters eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.
2. Die den Landesverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Landespräsidiums.
3. Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den Landesverbänden, den Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

4. Absatz 3. gilt entsprechend für die Schatzmeister der Landes-, Bezirks-, und Kreisverbände gegenüber den wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Vermögensträgern, die ihren nachgeordnete Verbände gegründet haben.

§ 11. (Geschäftsordnung des Bundesschatzmeisters)

Soweit die Satzung der Bundespartei und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Bundesschatzmeister die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Bundesfinanzausschuss zu erlassenen Geschäftsordnung.

§ 12. (Bundesfinanzausschuß)

1. Es wird ein Bundesfinanzausschuss gebildet. Ihm gehören an:
 - a. der Bundesschatzmeister und sein Stellvertreter,
 - b. die Schatzmeister der Landesverbände und Vereinigungen und ihre Stellvertreter,
 - c. der Generalsekretär.

Den Vorsitz führt der Bundesschatzmeister. Auf einen Vorschlag hin kann der Bundesfinanzausschuss weitere Mitglieder berufen.

2. Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Bundesfinanzausschusses teilnehmen.
3. Der Bundesfinanzausschuss setzt zur Beratung von Einzelfragen eine ständige Kommission ein.

§ 13. (Etatbeschlüsse)

1. Der Beschluss des Bundesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
2. Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, deren Vereinigungen und Sonderorganisationen. Sie sind dem Schatzmeister des nächsthöheren Verbandes zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister vor.

§ 14. (Etats der Vereinigungen)

Die Zustimmung zu den Etats der Vereinigungen ist im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister zu erteilen.

§ 15. (Beschaffung von Finanzmitteln)

1. Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der Bundespartei erforderlich ist.

2. Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit dem Bundesfinanzausschuss alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.
3. Der Landesschatzmeister hat gegenüber dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.

§ 16. (Etat)

1. Der Bundesschatzmeister verfügt über alle Einnahmen der Bundespartei. Die Mittel für die im Etat vorgesehenen Ausgaben überweist er der Bundesgeschäftsstelle. Der Vollzug der im Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Generalsekretär.
2. Der Bundesschatzmeister kann sich vorbehalten, Rechtsgeschäfte und Ausgaben, die einen bestimmten Betrag überschreiten, von seiner vorher einzuholenden Zustimmung abhängig zu machen. Das gleiche gilt für Dienst- und Arbeitsverträge, die eine bestimmte Honorar- oder jährliche Gehaltssumme überschreiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des Etats durch für eine andere Position vorgesehene Mittel bedarf der Zustimmung des Bundesschatzmeisters und des Parteivorsitzenden.
4. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom Bundesschatzmeister zu beantragenden Beschlusses des Bundespräsidiums.
5. Dem Generalsekretär obliegt verantwortlich im Rahmen des Etats und im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister die Verwaltung der Etatmittel und die Verwaltung vorhandener Sach- und Realwerte.

§ 17. (Rechenschaftsberichte)

1. Neben dem jährlichen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen aufgrund des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes legt der Bundesschatzmeister dem Bundesvorstand auch einen Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel vor. Über beide fasst der Bundesvorstand Beschluss. Dieser Beschluss wird dem Bundesausschuss mitgeteilt. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist gemäß PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu leiten.
2. In jedem Jahr wird dem Bundesvorstand vom Bundesschatzmeister der für den Bundesparteitag bestimmte Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Finanzen der Bundespartei zur Beschlussfassung vorgelegt. Danach ist der Bericht Gegenstand der Prüfung durch die beiden Rechnungsprüfer.
3. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sachlich sinnvoll vorgenommen worden ist.
4. Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Bericht und den Prüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.
5. Die vom Parteitag gewählten Finanzprüfer haben die finanziellen Angelegenheiten der Bundespartei zu überwachen und können jederzeit Prüfungen vornehmen. Sie haben den Kassenbericht des Bundesvorstandes vor dem Parteitag zu prüfen und dem Parteitag darüber zu berichten.
6. Finanzprüfer müssen zumindest zu zweit tätig werden.

§ 18. (Rechnungslegung)

1. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Die Landesverbände legen ihre Berichte dem Bundesschatzmeister vor. Das gleiche gilt für die Vereinigungen. Deren nachgeordnete Organisationsstufen legen ihre Berichte dem Schatzmeister des Verbandes vor, dem sie zugeordnet sind.
2. Die Berichte an den Bundesschatzmeister müssen ihm bis zum 31. März jeden Jahres zugegangen sein.

§ 19. (Unterrichtungsrechte)

1. Der Bundesschatzmeister kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
2. Den Schatzmeistern der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbände zu.

§ 20. (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen)

1. Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüsse nicht widersprechen.
2. Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Bundesorganes oder eine Vereinbarung, so kann der Bundesschatzmeister alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Der Bundesfinanzausschuss ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 21. (Inkrafttreten)

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist als Bestandteil der Parteisatzung in Kraft getreten.

Wahlordnung der Partei

Interim Partei Deutschland DAS REICHT! IPD

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt gemäß § 17 Absatz (3) der Satzung der Bundespartei als Bestandteil dieser Satzung das Verfahren sämtlicher Wahlen auf allen Ebenen für alle Gliederungen und sonstige Zusammenschlüsse in der Bundespartei.
- (2) Gemäß § 5 Absatz (6) der Satzung sind auch zu dieser Wahlordnung nur solche ergänzenden Regelungen zulässig, die nicht im Gegensatz zu dieser Wahlordnung stehen.

2. Grundsätze

- (1) Wahlen sind geheim, soweit dies satzungsgemäß vorgeschrieben ist.
- (2) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie durch die Tagesordnung oder auf andere Weise mindestens eine Woche vorher ausdrücklich angekündigt worden sind. Wahlen nach 23:00 Uhr sind unzulässig.
- (3) Kein Mitglied der Bundespartei kann auf der gleichen Ebene (Bund, Land, Kreis) mehr als ein Wahl-Amt in der Bundespartei innehaben. Öffentliche Wahl-Ämter sind nur auf einer Ebene zulässig. Dagegen verstößende Wahlvorschläge gelten als nichtig. Dies ist vor jedwedem Wahlgang zu prüfen.
- (4) Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
- (5) Stimmzettel sind gültig wenn sie:
 - a) den Willen des Wählers eindeutig erkennen lassen (Name, Ja, Nein, Enthaltung durch einen Strich oder blanko, ohne jedwede Beschriftung),
 - b) keine weiteren Zusätze enthalten,
 - c) bei Wahlen von mehreren Personen nicht mehr Personen bestimmen als zur Wahl stehen.
- (6) Mehrere Kandidaten für ein Wahl-Amt oder für mehrere Wahl-Ämter sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und bekannt zu geben.
- (7) Bei Vorstandswahlen finden getrennte Wahlen statt für:
 - a) den Vorsitzenden,
 - b) den geschäftsführenden Stellvertreter,
 - c) den Schatzmeister und Stellvertreter,
 - d) weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Wahlen zur Kandidatenaufstellung sind Sache aller Mitglieder der Bundespartei. Über Listen auf der Landes und Bundesebene entscheiden die entsprechenden Parteitage.

3. Wahlergebnisse

- (1) Für Wahlen, wie auch für alle Abstimmungen, gilt als Ergebnis:
 - a) einstimmig, wenn die Zustimmung aller gültigen Stimmen vorliegt,
 - b) einmündig, wenn neben Enthaltungen die Zustimmung aller anderen gültigen Stimmen vorliegt.

- (2) Gewählt ist sonst, soweit Gesetze nichts anderes vorschreiben, wer die einfache Mehrheit der Stimmen – bei Wahlen von mehreren Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl – erhalten hat. Dabei zählen Enthaltungen nicht mit.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Danach erfolgt Stichwahl.
- (4) Über Wahlanfechtungen und über die Abberufung von Gewählten aus wichtigem Grunde, soweit die rechtzeitige Abberufung durch Neuwahl oder Nachwahl nicht möglich ist, wird nach Schiedsordnung entschieden.
- (5) Wahlanfechtungen sind nur zulässig wenn:
 - a) die behaupteten Mängel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben können,
 - b) sie unverzüglich im Anschluss an die angefochtene Wahl vorgebracht werden,
 - c) sie von mindestens einem Zwanzigstel der an der Wahl Beteiligten unterstützt werden,
 - d) sie nicht mit der Mehrheit der an der Wahl Beteiligten zu einem ablehnenden Vorschlag der Verhandlungsleitung, des Wahlausschlusses oder des Ältesten-Ausschusses ausgeräumt werden.
- (6) Jedes Mitglied der Bundespartei kann die Nichtigkeitsfeststellung einer Wahl beim Schiedsgericht beantragen. Wahlen sind nichtig, wenn:
 - a) ein gewähltes Mitglied zugleich Mitglied einer anderen Partei oder, soweit bei Gemeindewahlen satzungsmäßig Ausnahmen nicht ausdrücklich zulässig sind, nicht Mitglied der Bundespartei ist,
 - b) Wahlen die gegen die zwingenden Formvorschriften dieser Wahlordnung oder gegen die Satzung verstoßen.
- (7) Parteimitglieder, welche über die Partei ein öffentliches Mandat als Listenkandidat erhielten, verlieren mit dem Verlassen der Partei auch das Mandat.

4. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung ist als Bestandteil der Satzung der IPD in Kraft getreten.

Schiedsordnung

I. Zuständigkeit

§ 1 (1) Die Schiedskommissionen sind gemäß § Abs. Satzung zuständig für die Entscheidung in

- a) Parteiordnungsverfahren
- b) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung sowie der Grundsätze (§ Satzung) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften
- c) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.

(2) In Parteiordnungsverfahren ist in erster Instanz die Schiedskommission der Landkreisorganisation in dem der Antragsgegner seine Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt (§ Abs. Satzung) örtlich zuständig. In den Fällen des Abs. 1 b regelt sich die Zuständigkeit nach § Abs. . In den Fällen des Abs. 1 c regelt sich die Zuständigkeit nach §§ bis der Wahlordnung.

II. Bildung der Schiedskommissionen

§ 2 (1) Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie vier Beisitzer der Schiedskommission (§ Abs. Satzung) werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Organisationsgliederung gelten.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission gilt § Abs. bis der Satzung entsprechend.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

§ 4 (1) Die Schiedskommission ist besetzt mit ihrem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern als Beisitzern.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird sein Amt von seinen Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl nach.

(3) Bei gleicher Stimmzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

§ 5 (1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muß bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen,

so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muß das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.

(5) Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

III. Parteiordnungsverfahren

§ 6 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung (§ Satzung) gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner ihr angehört.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Schiedskommission der für den Antragsgegner zuständigen Kreisorganisation einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

(3) Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.

(4) Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen. Werden diese 6 Monate von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zur nächsthöheren Schiedskommission frei. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

§ 7 Über Anträge auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens haben die Antragsteller dem Vorstand des Landesverbandes, der für den Antragsgegner zuständig ist, Kenntnis zu geben. Der Landesvorstand hat die zuständigen Vorstände der Kreisorganisation und des Ortsvereins darüber zu informieren.

§ 8 (1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Er bestimmt den Protokollführer, Parteimitglied sein muß und nicht Beteiligter (3 9) sein darf; Der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) die Besetzung der Schiedskommission,
- c) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3,

- d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner abgekürzt werden.

(5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 9 (1) Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
- b) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller),
- c) die Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
- d) die Beigeladenen (Abs. 3).

(2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluß ist jede Organisationsgliederung (§ 8 Organisationsstatut) beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Der Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Organisationsgliederungen beiladen. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

(4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Organisationsgliederungen ergehen an den Vorsitzenden.

§ 10 Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

§ 11 (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Organisationsgliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.

(3) Die Schiedskommission läßt auf Antrag des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand des Antragsgegners zu.

(4) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

(5) Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und ggf. seinem Beistand und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

(6) Nach Abschluß der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der

Antragsgegner hat das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

§ 12 (1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, daß Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

§ 13 (1) Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

(3) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.

(4) Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission (§ 15 Abs. 1) ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(5) Die Entscheidung muß mit einer Begründung versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Der Parteivorstand der zuständige Landesvorstand und Kreisvorstand sowie der Antragsteller und Antragsgegner können die Entscheidung veröffentlichen.

§ 14 (1) Die Kreisschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Landesschiedskommissionen Kenntnis zu geben.

(2) Die Landesschiedskommissionen haben von ihren entgeltlichen Entscheidungen der Bundesschiedskommission und in Berufungsfällen auch den zuständigen Kreisschiedskommissionen Kenntnis zu geben.

(3) Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.

(4) Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Organisationsgliederungen (§ 8 Organisationsstatut) Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

§ 15 (1) Die Schiedskommission muß eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Maßnahmen nach § 35 Organisationsstatut,
- b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
- c) Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

(3) Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist. Ist das Verfahren nach § 18 eingeleitet worden, so sind dem Beschluß, der das Ruhen des Verfahrens anordnet, Entscheidungen nach § 19 Abs. 3 zu treffen.

§ 16 (1) Parteimitglieder können als Zuhörer an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörer zulassen, falls der Antragsgegner nicht widerspricht.

(2) Die Zuhörer können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.

(3) Beteiligte, Beistände und Zuhörer können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anweisungen des Vorsitzenden keine Folge leisten.

§ 17 (1) Bis zum endgültigen Abschluß des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission und alle Beteiligten sowie der Beistand sowie der Beistand des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

(2) Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

IV. Sofortmaßnahmen

§ 18 (1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Landesvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

(2) Der Beschluß über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

- § 19** (1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Landesschiedskommission. Dieser ist der Beschluß zu übermitteln.
- (3) Die Landesschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich ist. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluß aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (4) Die Landesschiedskommission kann die Sache an die Kreisschiedskommission verweisen, wenn der dem Beschluß zugrunde liegende Sachverhalt zweifelhaft ist. In diesem Fall gilt Abs. 3 entsprechend für die Kreisschiedskommission.
- (5) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

- § 20** (1) Wer als Mitglied der IPD gleichzeitig einer der § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem zuständigen Landesvorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche seinen Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. seine Kandidatur aufzugeben und den Nachweis darüber zu erbringen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der IPD.
- (2) Setzt sich ein Mitglied der IPD ohne Zustimmung der zuständigen Organisationsgliederung für eine der in § 6 Organisationsstatut genannten Organisationen ein oder wird er für sie tätig, so gelten die Bestimmungen der §§ 6, 18 ff. dieser Schiedsordnung.

V. Verfahren bei Statuten-Streitigkeiten

- § 21** (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzungen sowie der Grundsätze (§10 Organisationsstatut) und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften entscheidet, soweit sie im Bereich eines Parteilandesverbandes entstanden sind, in erster Instanz die Landesschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.
- (2) Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist beim Vorsitzenden der Landesschiedskommission bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die

Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(4) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

(5) Die Vorschriften des III. Abschnittes finden entsprechende Anwendung.

VI. Untersuchungs- und Feststellungsverfahren nach § der Satzung

§ 22 Die auftraggebende Organisationsgliederung ernennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 23 (1) Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.

(2) Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.

(3) Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthema gebunden.

§ 24 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des III. Abschnitts entsprechende Anwendung. Im übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

VII. Berufungsverfahren

§ 25 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Kreisschiedskommission können der Antragsgegner, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Landesschiedskommission einlegen.

(2) Die Berufung muß bei der Landesschiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Legt der Antragsgegner Berufung ein, so muß sein Mitgliedsausweis bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei der Landesschiedskommission eingegangen sein.

(3) Die Kreisschiedskommission leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich der Landesschiedskommission zu.

(4) Liegen die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Landesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, dass die Berufung unzulässig ist. § 13 Abs.4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung. Für Sofortmaßnahmen gilt § 19 Abs. 3 und 5.

§ 26 (1) Gegen die abschließende Entscheidung der Landesschiedskommission können der Antragsgegner, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.

(2) Gegen die Berufungsentscheidung der Landesschiedskommission ist Berufung zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluß aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden oder ein Beschluß nach § 25 Abs. 4 ergangen ist.

(3) Die Berufung muß bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. § 25 Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, dass die Berufung unzulässig ist.

§ 27 (1) Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

(2) Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

§ 28 Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muß schriftlich oder zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

VIII. Zustellung von Schriftstücken

§ 29 (1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.

(2) Eine Sendung gilt auch dann als dem Adressaten zugestellt, wenn er ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.

(3) Kann der Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt oder Postagentur niedergelegt war.

IX. Fristen

§ 30 Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187-193) Anwendung.

X. Kosten

§ 31 (1) Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.

(2) Jede Organisationsgliederung hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Mitgliedern der Schiedskommission sowie den von ihr geladenen Zeugen und Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Kosten zu erstatten.

(4) Die antragstellende und die beigetretene Organisationsgliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter.

(5) Dem Antragsgegner werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn die Schiedskommission Feststellung getroffen hat, daß er sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 15 Abs. 1).

(6) Die Schiedskommission kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluß erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage des Antragsgegners angemessen erscheint.

XI. Schlussbestimmungen

§ 32 (1) Diese Schiedsordnung, die Bestandteil des Organisationsstatuts ist, tritt am 17.08. 2006 in Kraft.

Bundesgeschäftsstelle
Himmelshorst 11
22927 Großhansdorf

Programm

der

Interim Partei

Deutschland

D A S R E I C H T

Kurzbezeichnung: **IPD**

Die Chance für Deutschland erkennen und nutzen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Arbeitsmarkt**
- 2. Richtungsentscheidung für Deutschland**
- 3. Verlässliche Sicherheit auf das Grundgesetz oder Bestimmung einer Verfassung, wie es das GG im Art.146 vorsieht.**
- 4. Solide öffentliche Kassen**
- 5. Bildung**
- 6. Verlässliche soziale Sicherheit:
Medizinischer Fortschritt für alle**
- 7. Deutschland: Partner in Europa und in der Welt**
- 8. Kultur**
- 9. Europäische Union / Frieden**

Richtungsweisende Entscheidungen für Deutschland Unsere Ziele – Unsere Maßnahmen – Unser Wohlstand

1. Arbeitsmarkt

- Arbeit soll sich lohnen und ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit der Sozialhilfe.
- Innovation und Eigeninitiative schafft Arbeit.
- Erhebliche Verminderung der Eingriffe der Politik in den Arbeitsmarkt, dadurch mehr Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
- Senkung der Lohnnebenkosten von derzeit 45% auf max. 20%.
- Steuergerechtigkeit und Wettbewerbsfähigkeit müssen hergestellt und garantiert werden insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe, die rund 70% der Arbeitsplätze stellen.
- Mittelstand und Existenzgründer fördern wie bisher, jedoch nicht über die Hausbanken
- Energiemarktkontrolle für das gesamte produzierende Gewerbe, um nachhaltig Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen.
- Einschränkung der Monopolstellung der Energieversorger.
- Weiteres Verhindern der Globalisierung.
- Leistungsfähige Infrastruktur sichert Mobilität durch Senkung der Energiekosten, insbesondere der unverschämte hohen Mineralölsteuern.
- Perspektiven für die Landwirtschaft: Produktion bringt Geld in die Kasse, nicht die Stilllegung von Flächen.
- Einrichtung einer Institution für die in Not geratenen Betriebe.

2. Richtungsentscheidung für Deutschland

- Wiederherstellung einer demokratischen Rechtsordnung.
- Uneingeschränkte Aufdeckung von Korruption und Parteienfilz.
- Abschaffung der Bereicherung durch das Parteiengesetz. Die Parteien müssen sich aus Spenden und Beiträgen selbst finanzieren. Die durch die Bürger erwirtschafteten Staatseinnahmen, haben ausschließlich dem Staatshaushalt zur Verfügung zu stehen.
- Die Zusammensetzung des Bundestages ist ausschließlich in freier, geheimer und direkter Wahl zu wählen. Weiter kann vor allem nicht sein, daß der Bundestag nur aus Juristen und Beamten besteht und die Sorgen und Nöte der Bevölkerung nur - und nur - zur Wahl angesprochen werden, um diese nach der Wahl zu vergessen.
- Abgeordnete und Beamte sind dem Staat mit dem Einsatz ihrer ganzen Arbeitskraft verpflichtet und können keine weiteren Arbeitsverhältnisse eingehen, um auch Interessenskonflikte zu vermeiden.

- Beamte und Richter dürfen keiner Partei angehören, müssen unabhängig sein und bleiben.
- Einführung und Erstellung eines unabhängigen Rates als Kontrollorgan bei Fehlurteilen der Gerichte und Staatsanwaltschaften als Beschwerde- und Schlichtungsstelle, dessen Zusammensetzung max. aus 50% Juristen und min. aus 50% Nichtjuristen zu bestehen hat.
- Gegen Richter oder Rechtspfleger gestellte Anträge können nur über den Rat des Kontrollorgans in Unabhängigkeit und nicht durch vorgesetzte Richter am gleichen oder nächst höherem Gericht entschieden werden.
- Jeder Beamte und Richter haftet bei groben Fehlentscheidungen mit seinem Privatvermögen, damit der Rechenschaftsbericht des Rechnungshofes zukünftig nicht mehr die Verschleuderungen des Volksvermögens in den bisher genannten Höhen zu dokumentieren und zu rechtfertigen hat.

3. Verlässliche Sicherheit auf das Grundgesetz oder Volksabstimmung über eine Verfassung, wie es das GG im Art.146 vorsieht.

Das Grundgesetz ist keine Verfassung, wie von einigen Politikern und Politologen und fälschlich behauptet wird.

- Keine Ratifizierung der EU-Verfassung.
- Forderung nach Volksabstimmung der EU-Verfassung.
- Zunächst Wiederherstellung des Grundgesetzes u.a. auch Art. 23.

4. Solide öffentliche Kassen – Beitrag zur Generationen-Gerechtigkeit. Keine Neuverschuldung, die nachfolgende Generationen zu tragen haben. Steuergerechtigkeit nach dem Schweizer Modell

1	€ 12.000,00 zur Grundsicherung generell steuerfrei	
2	€ 12.001,00 - 20.000,00	Steuersatz 4%
3	€ 20.001,00 - 50.000,00	Steuersatz 8%
4	€ 50.001,00 - unbeschränkt	Steuersatz 20%

5 Wiedereinführung Marktübergreifender Umsatzsteuer und nicht Erhöhung der ungerechtfertigten Mehrwertsteuer.

5. Bildung

- Verlässliche Erziehung in Elternhaus, Schule und Ausbildung.
- Beibehaltung des dualen Schul- und Ausbildungssystems.
- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung des dreigliedrigen Schulsystems.
- Abschaffung des Mengenlehresystems.
- Abschaffung der Ganzwortmethode.
- Entwicklung und Förderung von Hochschulen und Universitäten.
- Beibehaltung des 13. Schuljahres.
- Einheitliche Schulpolitik mit Leistungskursen.

6. Soziales

Wiederherstellung eines lebenswerten, weltoffenen, sicheren, handlungsfähigen und korruptionsfreien Deutschlands

- Übernahme von Verantwortung für Frieden, Freiheit und Entwicklung.
- Nutzung medizinischen Fortschritts für alle.
- Pflege bezahlbar sichern.
- Verlässliche Rente durch verlässliche Einzahlung und Verwaltung.
- Sicherer Lebensraum für Mensch und Natur.
- Konsequenter Kampf gegen Terror und Kriminalität, insbesondere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die ihre Wurzeln in der heute legalisierten Schatten-Wirtschaft hat.
- Leichter durchsetzbare Schadenersatzforderungen durch straffe Fassung der Gesetzgebungen, die keine Auslegungen zulassen.
- Wiederherstellung eines starken Deutschlands mit seinen handlungsfähigen Bundesländern
- Zuwanderung begrenzen, Integration stärken.

7. Deutschland: Ein verlässlicher Partner in Europa, in der Welt und für Menschen, die zu uns kommen und in unserer Mitte leben wollen

- Familienzusammenführung der mit Reichspass eingereisten Deutschen.
- Deutsche aus der Föderation Russland, Polen, Ungarn, Tschechien und Rumänien sind zu integrieren.
- Integration aller Deutschen aus den ehemaligen Kolonien.

8. Kultur

- Pflege von Kunst und Kultur und intensive Förderung der Begabten.
- Denkmalpflege und Erhalt durch Förderung.
- Erhalt und Pflege der Deutschen Sprache.

9. Europäische Union / Frieden

- Neuordnung der geforderten Einzahlungen mit Aufrechnung an die Europäische Union.
- Verhandlung über neue Zahlungsmodalitäten.
- Keine weitere Förderung des EU-Haushaltes durch Deutschland in derzeitiger Höhe.
- Friedenspolitik

Zu 1 Innovation und Eigeninitiative schafft Arbeit

Wo stehen wir heute?

Technologiefreundlichkeit und zu teure Produktionskosten durch zweifache, dreifache und teilweise vierfache Versteuerung haben Spitzentechnologien der deutschen Industrie ins Ausland vertrieben. Wirtschaftlicher und technologischer Stillstand führen unweigerlich zum Verlust von Arbeitsplätzen.

Deutschland - die führende Technologienation in der Welt - hat sein Markenzeichen „Made in Germany“ zu Recht verloren: Die umgehende Wiederherstellung sollte oberste Priorität haben.

Genetechnologie, Kernforschung mit zukunftssträchtigen, Wohlstand sichernden Arbeitsplätzen sind europaweit entstanden. Im Herzstück Deutschland sind diese Zweige durch die Politik der etablierten Parteien zum Erliegen gekommen oder sogar ganz verloren gegangen - eine Tatsache, die den stattfindenden wirtschaftlichen Abstieg mitverantwortet. Gleichzeitig haben Osteuropa, China und Indien aufgeholt. Sie konkurrieren mit uns um Märkte und Arbeitsplätze.

Umsätze und Spitzenlöhne sind auf den Weltmärkten nur durch Spitzenprodukte und Spitzentechnologien zu erwirtschaften.

Das wollen wir:

„Made in Germany“ muß weltweit wieder das Zeichen einer leistungsfähigen Gesellschaft werden. Innovativen Ideen Raum geben, um neue Produkte zu entwickeln, die neue Arbeitsplätze schaffen. Deshalb kann nur mit Innovationen konsequent auf das Desaster in Deutschland reagiert werden.

Deutschland muss die Abwanderung von jungen, erstklassig ausgebildeten Akademikern als künftig wieder lukrativer und lebenswerter Standort künftig verhindern: Spitzenkräften für Forschung und Technik müssen künftig attraktive und lukrative Arbeitsplätze angeboten werden, um sie in unserem Land zu halten. Nur so werden Spitzenleistungen in den Zukunftstechnologien erreicht werden und mancher Nobelpreis wieder nach Deutschland gehen. Ein neues, risikobereites und innovativ denkendes Unternehmertum wird die Folge sein – Premiumprodukte „Made in Germany“ werden wieder Weltgeltung erhalten und einen äußerst lukrativen Markt schaffen.

Den Spitzentechnologien der Zukunft werden in Deutschland Tür und Tor für beste Entwicklungsmöglichkeiten geöffnet:

- Biotechnologie
- Nanotechnologie
- Materialforschung
- Medizintechnik
- Luft- und Raumfahrttechnik

- Energie- und Umwelttechnik
- Kommunikations- und Informationstechnologie
- Mechatronic
- Optiktechnologie

Der Technologietransfer muß nach modernsten Erkenntnissen „geregelt“ werden. Wir werden für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes den notwendigen und verantwortbaren Rechtsrahmen schaffen. Dies kann zum großen Teil durch Abbau von Subventionen finanziert werden.

Mit unserem Programm verbessern wir unsere Chancen im Wettlauf um die zukunftssträchtesten Ideen und den daraus entstehenden Produkten, mit denen wir auf dem Weltmarkt bestehen werden.

Wir fordern weniger Eingriffe der Politik in die Wirtschaft, dafür mehr Handeln durch konsequente Umsetzung der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Zu 2 Richtungsentscheidung für Deutschland

Wiederherstellung der **nicht** bestehenden Rechtstaatlichkeit

Parteienfilz und gegenseitiger Schutz von der Basis bis ins höchste Amt lähmt die gesamte Republik. Rechtstaatlichkeit heißt, nach rechtstaatlichen Gesetzen ohne Wenn und Aber zu handeln sowie zu leben und nicht, sich am Rande der Legalität zum eigenen Nutzen zu bewegen und schonungslos zu bereichern.

Daher fordern wir uneingeschränkte Aufklärung und Strafverfolgung ohne Ansehen der Person, für die es keine Immunität geben kann und darf.

Daher ist es erforderlich, daß auch Nichtjuristen im Bundestag entsprechend vertreten sind, um Interessenskonflikte zu verhindern und um an der Aufdeckung der allgegenwärtigen Korruption mitzuwirken.

Dies sind die Grundsätze unserer Partei:

- Wir wollen die Bürger unseres Landes zu Gewinnern machen.
- Wir wollen, daß sich unser Land von einer „demokratischen Diktatur“ der etablierten Parteien erholen und sich die soziale Marktwirtschaft künftig behaupten kann.
- Wir wollen, daß die Politik wieder dazu beiträgt, Deutschlands Chancen zu erkennen und zu nutzen.

Das geht nicht mit einer Politik des „Weiter so“ wie bisher! Wir erreichen unsere Ziele nur mit einem großen, gemeinsamen Engagement!

Wo stehen wir tun?

Das schwere Erbe der Etablierten.

Seit Mitte der fünfziger Jahre haben die Etablierten den „Selbstbedienungsladen Deutschland“ - unser Land - in eine tiefe Krise gestürzt.

Die sozialen, wirtschaftlichen und finanziell fundierten Errungenschaften unseres Landes sind akut gefährdet und zum großen Teil schon vernichtet.

Erstmals - nach über 50 Jahren - scheint Deutschland in seinen Fundamenten erschüttert. Den Bürgern den erarbeiteten Wohlstand zu sichern, den allgemeinen Fortschritt und die soziale Sicherheit zu gewährleisten, dies scheint in Frage gestellt zu sein und nur durch einen mutigen Politikwechsel möglich.

Es ist ohne Zweifel richtig: Die Wurzeln vieler Probleme reichen bis in die Fünfziger Jahre zurück. Die falsche Politik und Bereicherung der Etablierten hat die bestehenden Probleme dramatisch verschärft. Deutschland hat seine wirtschaftliche Dynamik verloren.

Im vereinten Europa der bestehenden 25 Mitglieds-Staaten liegt Deutschland auf einem der letzten Plätze.

Selbst 2004, dem Jahr des größten weltwirtschaftlichen Booms im letzten Vierteljahrhundert, wurden in Deutschland keine neuen Arbeitsplätze geschaffen und die Staatsverschuldung hat unermesslich zugenommen.

Eine derart lange Phase der Stagnation hat es in der Geschichte Deutschlands noch nie gegeben!

Täglich werden in Deutschland 2.000 Arbeitsplätze vernichtet.

Über 45.000 Insolvenzen bereits in dem Jahr 2005 und kein Ende in Sicht.

100.000 Zwangsversteigerungen mit Unterstützung der Gerichte und der etablierten Parteien, die die Augen vor diesem Unheil und der Wahrheit verschließen und den Banken die Möglichkeit der Enteignung unter Einziehung des Volksvermögens geben und damit jeder Wirtschaftskriminalität Tür und Tor öffnen.

Die Parteien brüsten sich, für die Gründung von hunderttausenden von ICH-AGs die Voraussetzungen geschaffen zu haben; vormals Arbeitslose sollten so in eine finanziell gesicherte Zukunft geführt werden. Tatsache ist, daß fast keine ICH-AG wirklich überlebt hat. Die Gründer sind wieder arbeitslos, bzw. heute Hartz IV – Empfänger.

Gleiches gilt, wenn ein gut gehender Betrieb von Banken vernichtet wird und dessen Arbeitsplätze verloren gehen. Dann wird von schlechtem oder falschem Management gesprochen und die wahren Gründe unterschlagen.

So kann Schattenwirtschaft ungehindert entstehen und florieren zum Nachteil einer jeden Gesellschaft. Kriminelle gehen ungehindert ihren Machenschaften nach, zum Nachteil vieler – nicht wenige müssen sich Enteignung gefallen lassen und landen ohne Netz und doppelten Boden im Abseits der Gesellschaft, auf dem untersten sozialen Niveau - nicht selten führt ihr letzter Schritt in die Armut.

Kann es richtig sein, daß Kreditinstitute Betriebe und deren Arbeitnehmer ungeniert ruinieren und damit dem Volksvermögen eine dauerhafte Schädigung zufügen, die von den Etablierten mit geschlossenen Augen hingenommen wird? Dies raubt vielen Menschen und ihren Familien die Lebensgrundlage und Perspektive. Es ruiniert die Staatsfinanzen und die sozialen Sicherungssysteme.

Deutschland zehrt von seiner Substanz. Wir haben Massenarbeitslosigkeit. Allein in den letzten drei Jahren bis 2005 gingen 1,5 Millionen Arbeitsplätze verloren. Knapp 5 Millionen registrierte Menschen waren 2005 offiziell arbeitslos, mit den nicht Registrierten waren es 8 Millionen. Die höchsten Zahlen seit Bestehen der BRD.

Weiter kommen über 1,5 Millionen Menschen hinzu, die sich in Betreuungsprogrammen der Arbeitsverwaltung befinden und viele Hunderttausende, die sich enttäuscht zurückgezogen haben, unter der Brücke leben und sich nicht wehren können oder wollen und jährlich über 100.000 Leistungsträger, die abwandern, weil sie in Deutschland keine Perspektive mehr sehen.

Die Zahlen der Langzeitarbeitslosen und der arbeitslosen Jugendlichen sind überdurchschnittlich hoch. Fast nirgendwo sonst in den Industriestaaten gibt es so wenige Ältere über 55 Jahre, die noch am Erwerbsleben teilhaben können. Fast nirgendwo sonst gibt es so viele Geringqualifizierte, die keine reguläre Arbeitsmöglichkeit finden. Die Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern ist weiterhin doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern.

Allein in Ostdeutschland hat sich die Zahl der Arbeitsplätze seit 1998 bis 2005 um 17 % verringert.

Das verheerende Ergebnis der Politik etablierter Parteien ist auch, daß heute 1 Million Menschen mehr in Armut leben müssen.

Das wollen wir: Chancen nutzen statt „Weiter so“!

Eine Politik des „Weiter so“ verhindert jede Reform. Bei einer Politik des „Weiter so“ vergibt Deutschland eine große Chance. Deutschland kann sich kein weiteres Jahr der Stagnation nicht mehr leisten. Wenn wir - die Bürger - den bevorstehenden tiefen Sturz

der (noch) führenden Wirtschaftsnation Deutschland verhindern wollen, dann müssen wir eine Politik mit dem Mut zur Innovation und Richtungsänderung schaffen.

Wir wollen und brauchen Wachstum, Wachstum an Wissen und Können, an Verlässlichkeit und Vertrauen, Wirtschaftswachstum, Gerechtigkeitswachstum und Innovationswachstum.

Nur so kommt Deutschland voran. Die Chance dafür liegt im Erkennen der Möglichkeiten, die unserem Land inne wohnen.

So können wir den Abwärtstrend unseres Landes stoppen. So können wir die Weichen wieder auf Zukunft und Erfolg stellen. Auf dieser Grundlage bitten wir die Bürger und Bürgerinnen um ein Mandat für unsere Partei, um unsere politischen Überzeugungen umsetzen zu können.

Wir bitten um ein Mandat für eine Politik, die Arbeitsplätze sichert und schafft. Unsere Prämisse lautet: Mehr Menschen in Arbeit bringen, ein Höchstmaß an Zufriedenheit und Sicherheit schaffen!

Die Massenarbeitslosigkeit verwehrt Millionen von Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, untergräbt soziale Sicherheit und die Einnahmehasis des Staates. Hier setzen wir mit innovativen Lösungen an.

Wir bitten um ein Mandat für eine Politik, die unseren Kindern bessere Zukunftschancen eröffnet. Wir fühlen uns verpflichtet, unseren Kindern und Enkelkindern mit konsolidierten Haushalten und erstklassigen Bildungssystemen einen optimalen Start ins Leben zu bieten.

Wir dürfen nicht zulassen, daß Kinder und Familien weiter in ihren Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt bleiben und wir auf Kosten künftiger Generationen leben. Wir werden deshalb alles tun, damit wir unserem Nachwuchs eine lebenswerte und gesicherte Zukunft bieten können.

Wir bitten um ein Mandat für eine Politik, die neue Handlungsfähigkeit von Staat und Bürger ermöglicht. Denn der Staat ist überfordert. Wir werden deshalb alles tun, um ihn für seine Kernaufgaben wieder stark zu machen und den Bürgern Freiräume zur Selbstentfaltung und Eigeninitiative zu schaffen.

Wir bitten um ein Mandat für eine Politik, die Deutschlands Rolle und Verantwortung als starker Partner in Europa und der Welt sieht. Denn Deutschland muß aus der Krise geführt werden. Wir werden deshalb alles tun, um Deutschlands Rolle als Gestalter und Mittler in Europa und der Welt zu stärken.

Zu 3 Verlässliche Sicherheit auf das Grundgesetz oder Bestimmung einer Verfassung, wie es das GG im Artikel 146 vorsieht

Die Klarheit zur Änderung - das zu sagen, was man tun will und zu tun, was man sagt.

Klarheit und Verlässlichkeit müssen wieder Maximen politischen Handelns werden. Nur so kann Politik Veränderungen erfolgreich gestalten und die verlorene Glaubwürdigkeit zurück erhalten. Nur so können wir den Kreislauf von Versprechungen der Etablierten, Erwartungen und Enttäuschungen durchbrechen.

Wir nehmen die Bürgerinnen und Bürger und ihre Sorgen ernst - wir haben Respekt vor ihren Wünschen und Sorgen.

- **Respektlos** ist eine Politik, die bei den Bürgern den Eindruck erweckt, der Ehrliche sei der Dumme.
- **Respektlos** ist eine Politik, die den Bürgern mehr zumutet als sich selbst.
- **Respektlos** ist eine Politik, die den Bürgern nichts zutraut.
- **Respektlos** ist eine Politik, die Ansprüche an die Bürgern stellt, die nicht zu leisten sind.
- **Respektlos** ist eine Gesellschaft, die Menschen ausgrenzt, die beruflich oder privat gescheitert sind, genauso wie eine Politik, die Menschen ächtet, wenn sie erfolgreich sind.

Gewohnte Rituale werden der Lage des Landes schon lange nicht mehr gerecht. Wir alle müssen für Deutschland mehr tun. Jeder muß bei sich selbst anfangen. So ist die Wende zum Besseren möglich.

Welche Wirkung eine klare und verlässliche Politik mit der Wahrnehmung neuer Chancen hat, zeigt der Blick auf unsere europäischen Nachbarn. Viele dieser Länder sind erfolgreicher als Deutschland, weil ihre Regierungen die Weichen anders gestellt haben. Wir sind überzeugt: Was Andere können und dürfen, können und dürfen wir auch.

Das Vertrauen in unser Land und in uns selbst erwächst aus unserer Erfahrung. Aus den Trümmern des Zweiten Weltkrieges ist das deutsche Wirtschaftswunder entstanden. Aus dem Niedergang von 40 Jahren Sozialismus in der DDR entstand die Deutsche Einheit.

Es macht heute - wie früher - einen großen Unterschied, wer das Land regiert. Wenn wir regieren werden, geht es dem deutschen Volk schnell besser. Bessere Politik bringt bessere Ergebnisse für das gesamte deutsche Volk. Bessere Politik bedeutet Mut zu grundlegenden Weichenstellungen.

Nur eine Politik ohne Angst überwindet Widerstände und stellt die Weichen für das Zeitalter von Globalisierung und Wissensgesellschaft richtig.

Große und starke Politik entsteht, wenn sie Hand in Hand mit den Bürgern geht und die Gesellschaft somit auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet bleibt.

Wir werden uns gemeinsam mit den Bürgern auf den Weg in eine bessere Zukunft für Deutschland machen: **Weg von** einer Gesellschaft, die gefangen ist in dem Versuch der gleichmäßigen Verteilung von „**Weniger**“ und **hin zu** einer Gesellschaft, die alle Kraft auf das Erwirtschaften von „**Mehr**“ konzentriert.

- Wir wollen ein Deutschland, das Spitzenprodukte herstellt, um hohe Löhne zahlen zu können.
- Wir wollen ein Deutschland, in dem die Bürger füreinander einstehen.
- Wir wollen eine starke Gemeinschaft, die den Bürgern Schutz und Sicherheit vor großen Lebensrisiken und vor inneren und äußeren Gefahren bietet.
- Wir wollen, daß die Menschen wieder Stolz für ihre Heimat empfinden können und diesen Stolz auch zeigen, wie es bei den Europäischen Nachbarn üblich ist.

Zu 4 Steuern: einfach, wettbewerbsfähig und gerecht gestalten

Wo stehen wir heute?

Das deutsche Steuerrecht steht wie nirgendwo sonst auf der Welt für Komplexität, Unübersichtlichkeit, überhöhte Steuersätze und verfestigte Besitzstände. Es wirkt leistungshemmend und lenkt die wirtschaftliche Leistungskraft der Menschen fehl. Für in- und ausländische Investoren stellt es ein gravierendes Investitionshindernis dar. Seine Unübersichtlichkeit führt zu Ungerechtigkeit und Staatsverdrossenheit bei den Bürgern, Betrieben, Arbeitnehmern und Unternehmern.

Innovationen, Mittelstand und Existenzgründer fördern, nicht aber die ICH-AGs, um Arbeitslosenzahlen zu schönen.

Wo stehen wir heute?

Kleine und mittelständische Unternehmen erwirtschaften ca. die Hälfte der steuerpflichtigen Umsätze, beschäftigen rund 70% der Arbeitnehmer und bilden rund 80% aller Lehrlinge aus. Allein in den Jahren 2004 und 2005 hatte Deutschland ca. 80.000 Unternehmens-Pleiten zu verkraften. Das Gesamtangebot an Ausbildungsstellen, das entscheidend durch die mittelständische Wirtschaft geprägt wird, ist zwischen 1998 und 2004 um annähernd 7% zurückgegangen. Und dieser Trend geht ungebremst weiter!

Das wollen wir:

Das Steuerrecht so vereinfachen, daß sämtliche Subventionen im gesamten Steuerrecht wegfallen und es nur noch fünf Steuersätze in der Einkommensteuer gibt.

Die Einkommenssteuer ist auf 4% zu begrenzen, die Mehrwertsteuer ersatzlos zu streichen.

Energie: Nachhaltig und wettbewerbsfähig gestalten, notfalls mit Auflagen durch Kartelle.

Wo stehen wir heute?

Fast nirgends in Europa ist Energie so teuer wie in Deutschland. Das ist das Ergebnis von verfehlter Energiepolitik. Dies belastet die privaten Haushalte, erhöht die Produktionskosten, kostet Arbeitsplätze und beschleunigt die De-Industrialisierung. Der Ausstieg aus der Kernenergie ohne Alternativtechnologie ist umweltpolitisch und auch technologisch verheerend. Die dadurch aufgerissene Stromversorgungslücke in Deutschland kann aktuell nur mit zusätzlichen fossilen Kraftwerken und mehr schädlichen CO₂-Emissionen geschlossen werden. Dies widerspricht fundamental den Klimaschutzzielen. Alternative Konzepte und Entwicklungen wurden bisher massiv unterdrückt. Hier existiert ein enormer Nachholbedarf zum gezielten Aufbau alternativer Energietechnologien und entsprechend der Schaffung zukunftsweisender Arbeitsplätze. Der ersatzlose Ausstieg sorgt lediglich dafür, die deutsche kerntechnische Industrie ins Ausland zu verlagern - bislang technologisches Aushängeschild Deutschlands mit großem Exportpotenzial.

Das wollen wir:

Eine sichere, preiswerte und ökologisch verträgliche Energieversorgung ist für den leistungsfähigen Industriestandort Deutschland von größter Bedeutung und schafft das Fundament für Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Arbeitsplätze. Wir wollen eine Energiepolitik mit Vernunft und Augenmaß. Dazu gehören ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie sowie die Förderung bisher unterdrückter Technologien.

Vor allem brauchen wir einen breit gefächerten Energiemix unter verstärkter Nutzung von Biomasse, Wasser-, Wind- und Sonnenenergie.

Ohne Kernenergie ist eine globale Lösung der CO₂-Problematik derzeit undenkbar. Mit Wind- und Solarenergie allein sind der drastisch steigende Energiebedarf und die weltweiten Klimaschutzziele aktuell nicht in Einklang zu bringen. Lassen Sie uns die vorhandenen Lösungen professionell zu Industrien aufbauen, die das Potenzial haben, mit „Lösungen made in Germany“ verlorenen Boden zurück zu gewinnen und sichere Energie in die Welt zu exportieren.

Zahlreiche Ansätze sind auch für die Fahrzeugindustrie vorhanden. In den Stahlschränken der Konzerne warten viele Energiesparlösungen auf ihre Umsetzung. Lassen Sie uns mit der optimierten Energienutzung beginnen, bevor der Liter Diesel auf 3 Euro an der Zapfsäule gestiegen ist.

Zu 5 Zukunft für Familien – Bildung und Erziehung

Wo stehen wir heute?

Während viele Mitbürger in Deutschland mit überwältigender Mehrheit die Gründung einer eigenen Familie als persönliches Lebensziel ansehen, verwirklichen immer weniger Familien den bestehenden Kinderwunsch. Deutschland ist bei der Geburtenrate Schlusslicht in Europa! Die Bundesregierung hat den Stellenwert von Ehe und Familie in den letzten Jahren zunehmend relativiert und versäumt es weiter, werdende Eltern vor dem Abstieg in die Armut zu bewahren.

Das wollen wir:

Die Familie ist die wichtigste Form des Zusammenlebens. Wir stehen zum besonderen Schutz von Ehe und Familie. Die Bürger wollen in glücklichen persönlichen Verhältnissen leben. Das können Ehe, Familie und andere Formen des Zusammenlebens sein, die Lebenssinn, Geborgenheit und Glück vermitteln. Weil wir Zukunft wollen, ist unser Maßstab: Vorrang für Familien und Kinder! Deshalb schaffen wir bessere Rahmenbedingungen für Familien und Kinder.

Die Möglichkeit der Teilhabe Aller an Bildung und Ausbildung ist die zwingende Voraussetzung dafür, dass Begabung nicht ungenutzt bleibt.

Niemand darf zum Modernisierungs-Verlierer werden und keiner soll seine Talente verstecken müssen. Alle sollen ihre Leistungskraft und ihre Begabungen entfalten können, damit sich in Deutschland wieder Wachstum, Wohlstand und Innovation entwickeln können.

Gleiche Bildungschancen für alle Kinder verlangen ein familienfreundliches Klima in unserer Gesellschaft. Das stärkt Eltern bei frühen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen ihrer Sprösslinge und ermutigt, die deutsche über Jahrhunderte gewachsene Sprache, die von den etablierten Parteien verunglimpft und verstümmelt worden ist, wieder herzustellen - eine der wichtigsten Voraussetzungen für Bildung.

Deshalb werden wir in den dafür zuständigen Ländern vorschulische Sprachförderung für alle Kinder sowie bedarfsorientierte Ganztagsangebote einführen. Sie sind unverzichtbar für eine harmonische Regelung von Familie und Beruf. Nur so kann Chancengleichheit für unsere Kinder gleich bei Schulbeginn garantiert werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands hängt nicht zuletzt von seinen Eliten ab. Unser Land hat diverse Eliten hervorgebracht, die durch die Politik der etablierten Parteien fast zur Handlungsunfähigkeit verurteilt waren oder sogar gezwungen waren, unser Land zu verlassen, um einem beruflichen Desaster vorzubeugen.

Wir wollen unserem Land die Eliten erhalten und die Basis für sie schaffen, damit in den Bereichen Kultur, Forschung, Wirtschaft, Handwerk und Soziales (etc.) wieder Spitzenleistungen und Resultate möglich sind.

Deutschland muß hier im internationalen Vergleich wieder eine Führungsposition einnehmen.

Wir brauchen wieder den Forscher von Weltrang ebenso wie den qualifizierten Facharbeiter. Wiederherstellung der Meisterprüfung im gesamten Handwerk. Eine gewachsene Struktur mit der das Deutsche Volk über Jahrhunderte überaus erfolgreich war und auch im europäischen, sowie im transatlantischen Ausland Anerkennung gefunden hat.

Zu 6 Verlässliche soziale Sicherheit: Medizinischer Fortschritt für alle

Wo stehen wir heute?

Der heutige, so genannte medizinisch-technische Fortschritt und die demografische Entwicklung verursachen steigende Kosten im Gesundheitswesen. Gleichzeitig gehen die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen durch die hohe Arbeitslosigkeit und durch die zunehmende Zahl von Rentnern im Verhältnis zu den Lohnempfängern zurück. Vor diesem Hintergrund ist die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung massiv gefährdet. Die letzten Gesundheitsreformen haben die Lohnzusatzkosten nicht spürbar gesenkt. Die Senkung von Lohnzusatzkosten ist aber auch mitentscheidend für neue Arbeitsplätze.

Das wollen wir:

Gesundheit ist ein hohes Gut. Deshalb gilt für uns der Grundsatz:

- Was medizinisch notwendig ist, muß im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung für alle Versicherten - unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand oder finanzieller Leistungsfähigkeit - erbracht werden.
- Eine Zwei-Klassen-Medizin wird es mit uns nicht geben.
- Die Krankenkassen erhalten für jeden erwachsenen Versicherten eine Gesundheitsprämie als kostendeckenden Beitrag. Die Gesundheitsprämie wird gespeist aus der persönlichen Prämie jedes Versicherten.
- Für Versicherte mit niedrigem Einkommen greift automatisch ein sozialer Ausgleich. Dabei ist klar: Niemand zahlt bei Einführung der solidarischen Gesundheitsprämie mehr als bisher.
- Die gezielte Förderung und Erforschung der Naturheilkunde ist wichtig, wenn wir das Verhältnis von Kosten/Nutzen gravierend verbessern wollen.

Pflege menschlich sichern

Wo stehen wir heute?

Die Pflegeversicherung zehrt seit 1999 von der Substanz. Seitdem sind die laufenden Ausgaben höher als die Beitragseinnahmen. Während wir heute rund 2 Millionen Pflegebedürftige haben, sollen es im Jahr 2020 schon rund 2,6 Millionen sein, bis zum Jahr 2050 soll sich diese Zahl verdoppeln.

Das wollen wir:

Die Pflegeversicherung muß in Zukunft wieder eine verlässliche und bezahlbare Absicherung des Pflegerisikos bieten.

Wir werden die Pflegeversicherung als wichtiges Instrument der sozialen Sicherung erhalten und weiterentwickeln.

Die häusliche Pflege soll Vorrang vor der stationären Pflege haben. Alte Menschen sollen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung leben können.

Verlässliche Rente

Wo stehen wir heute?

Heute werden in Deutschland pro Jahr nur noch 700.000 Kinder geboren, 1964 waren es mehr als 1,3 Millionen – fast doppelt so viel wie heute. Gleichzeitig stieg mit der Lebenserwartung die Rentenlaufzeit. Immer weniger Beitragszahler müssen für immer mehr Leistungsempfänger aufkommen. Massenarbeitslosigkeit führt zu massiven Beitragsausfällen. Gleichzeitig sind der Rentenversicherungsbeitrag und die Steuerfinanzierung auf Rekordniveau. Die sichere Pleite ist absehbar!

Das wollen wir:

Die gesetzliche Rentenversicherung wird immer eine wichtige Säule der Alterssicherung sein, aber sie bedarf der Lebensstandardsicherung und nicht einer privaten Ergänzung, wenn die eingezahlten Mittel heute nicht zweckentfremdet eingesetzt werden würden.

Zur langfristigen Stabilisierung der Rentenversicherung erscheint vorübergehend eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit notwendig oder alternativ, die Erhöhung der Wochenarbeitszeit.

Wir treten daher für kürzere Ausbildungszeiten und einen früheren Berufseintritt ein. Darüber hinaus wollen wir die Beschäftigungschancen älterer Menschen verbessern.

Sobald es die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt erlauben, kommt auch eine schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters in Frage. Bei den notwendigen Reformen müssen drei Leitlinien gelten:

Demokratiefestigkeit

Solide öffentliche Kassen - Beitrag zur Generationengerechtigkeit

Wo stehen wir heute?

Deutschland, jahrzehntelang der Stabilitätsanker in Europa, versinkt in einer öffentlichen Verschuldung ohnegleichen. Deutschland lebt von der Substanz! Die Staatsverschuldung liegt mit unvorstellbaren 1,4 Billionen Euro auf Rekordhöhe.

Seit 2002 verstößt Deutschland kontinuierlich gegen den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt - finanziert die EU-Mitglieder jedoch neben dem EU-Beitrag auch mit seinem Handelsbilanzüberschuss. Deutschland wird entreichert!

Allein die Neuverschuldung des Bundes ist seit 1999 bis 2005 um knapp 200 Milliarden Euro gestiegen. Das heißt: Pro Tag muß der Bund über 100 Millionen Euro nur an Zinsen bezahlen.

Dieses Geld fehlt schmerzlich für notwendige Investitionen in die Zukunft. Der Bund hat die niedrigste Investitionsquote seit 1949. Warum ??????

Das wollen wir:

Wir beenden den verhängnisvollen Marsch in den Schuldenstaat.

Wir werden eine für jeden transparente, nachhaltige Haushaltspolitik betreiben, die uns und unseren Kindern und Enkeln wieder Chancen für eine gute Zukunft sichert, dem Staat seine Handlungsfähigkeit zurückgibt und Raum für Zukunftsinvestitionen schafft.

Die Ausgaben des Staates müssen sich deshalb wieder nach den Einnahmen richten und nicht umgekehrt.

Solide Finanzen sind eine dauerhafte Grundlage für Arbeitsplätze.

Wir gestalten ein lebenswertes Deutschland. Sicherer Lebensraum für Mensch und Natur.

Wo stehen wir heute?

Deutschland hat in drei Jahrzehnten international anerkannte Maßstäbe zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Umwelt gesetzt. Wasserqualität, Luftreinhaltung, oktroyierte Ausweisung von Naturschutzflächen durch die EU.

Überall wurden große Fortschritte erzielt, leider aber auf dem Rücken des Volkes!

Es hat sich eine Verabsolutierung und Idealisierung einzelner Umweltbelange breit gemacht, die nicht nur technologischen Fortschritt und die Ansiedlung von Industrie und Arbeitsplätzen verhindert, sondern auch noch die Erreichung wichtiger umweltpolitischer Ziele verbaut.

Ein Beispiel ist der Ausstieg aus der CO₂-freien Kernenergie – ohne Kenntnis der exakten Folgen, zu der sich die Etablierten vor den Baugenehmigungen offenbar keine Gedanken gemacht haben (oder doch?). Dabei stehen alternative Technologien zur Verfügung, die die etablierten Parteien offenbar auf Konzernweisungen hin nicht zur Kenntnis nehmen (dürfen?).

Eine weitere Mängelrüge ist auszusprechen für die Einlagerung von Atommüll und die bevorstehenden Rückbauten der Atommeiler. Hier sind Altlasten auf Kosten unserer Kinder und nachfolgender Generationen entstanden.

Das wollen wir:

Es gibt nach wie vor große Aufgaben beim Umwelt- und Naturschutz sowie bei Lärm- und Klimaschutz. Diese kostenintensiven Notwendigkeiten müssen solidarisch von allen Menschen und auch denen der angrenzenden Staaten geleistet werden. Hier ist nun mit klarem Verstand und mutigen Weichenstellung eine Politik gefordert, die korruptionsfrei und unerschrocken Lösungsansätze europaweit angeht.

Investitionsverhinderung durch jahrzehntelange Verfahren kann sich Deutschland nicht mehr leisten. Das werden wir bei unserer Umweltpolitik, die auf die nachhaltige Sicherung der Lebensräume angelegt ist, berücksichtigen.

Bis heute ist von den Verantwortlichen der heutigen Fehlentwicklungen niemand zur Rechenschaft gezogen worden. Das ist zu ändern, indem die Haftungsfrage konsequent angewendet und durchgeführt wird.

Zu 7 Deutschland - Partner in Europa und in der Welt - für Menschen, die zu uns kommen und in unserer Mitte leben wollen. Neues Vertrauen in Europa.

Wo stehen wir heute?

Die Familien werden durch Einreiseschwierigkeiten und Unwägbarkeiten daran gehindert, ein gewolltes Zusammenleben mit den direkten Linien zu erreichen.

Durch die EU-Erweiterung nach Polen, Ungarn, Tschechien und Rumänien haben es diese Deutschen Bürger leichter, integriert zu werden. Das ist für die aus Russland kommenden Deutschen ein erheblicher Nachteil. Die Etablierten wollen offenbar daran auch nichts ändern.

Das wollen wir:

Die Familienzusammenführung der durch Reichsgeburtsurkunde legitimiert eingereisten deutschen Bürger muß sofort auf die direkten Linien erweitert werden, damit eine Zusammenführung ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Die Deutschen aus der Förderation Russland (ehemalige Sowjetunion), Polen, Ungarn, Tschechien und Rumänien sind ohne Barrieren nur nach Verwandtschaftsgrad in Deutschland aufzunehmen. Alles andere verstößt gegen das international anerkannte Menschenrecht!

Deutsche, die aus den ehemaligen Kolonien zu uns nach Deutschland kommen wollen, sind ohne Wenn und Aber ebenfalls aufzunehmen.

Zu 8 Kunst und Kultur fördern

Wo stehen wir heute?

Deutschland ist eine Kulturnation. Kunst und Kultur sind untrennbar mit der Identität der Deutschen als Nation verknüpft. Sie erwachsen aus dem Gestaltungswillen von Menschen und der Kreativität von Künstlern, deren Voraussetzung die Freiheit der Kunst ist. Aktuell läuft Deutschland Gefahr, dass sein kulturelles Erbe verloren geht. Die Bildungs- und Kulturpolitik der Etablierten lassen leider nichts anderes erwarten.

Das wollen wir:

Wir wissen, daß der Staat nicht für Kunst und Kultur zuständig ist, wohl aber für die Rahmenbedingungen, unter denen sie sich entwickeln können. Wir bekennen uns zur Förderung von Kunst und Kultur als öffentliche Aufgabe, an der Kommunen, Länder und Bund mitwirken. Die Verbindung von Bildung und Kultur muss verstärkt werden.

Zuwanderung begrenzen, Integration stärken

Wo stehen wir heute?

Deutschland ist ein gastfreundliches und weltoffenes Land. Viele der hier lebenden Ausländer haben sich integriert und leisten ihren Beitrag in der Gemeinschaft.

Es gibt aber auch Zuwanderer aus Kulturkreisen mit erheblichen Integrations-Defiziten. Weit überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten (viele Kinder ohne schulischen Abschluß, Ghettobildung, Entwicklung von Parallelgesellschaften etc.) und eine häufig selbst gewählte Abgrenzung ausländischer Jugendlicher von der deutschen Gesellschaft sind Alarmsignale für den sozialen Frieden im Land und ein freundschaftliches Miteinander.

Das aktuelle Zuwanderungsgesetz alleine kann die strukturellen Integrationsdefizite nicht beheben. Straffällig gewordene ausländische Bürger haben ihr Gastrecht verwirkt und sollten zurück in ihre Heimat verwiesen werden, um dort in vertrauter Umgebung und ohne Anpassungszwang zu leben.

Das wollen wir:

Wir wollen, daß Ausländer, die rechtmäßig und dauerhaft bei uns leben wollen, in unsere Gesellschaft auf der Grundlage unserer Kultur und Rechtsordnung integriert werden.

Integration ist keine Einbahnstraße. Elementar für das Gelingen ist das Erlernen der deutschen Sprache. Ausländische Eltern müssen alles dafür tun, daß ihre Kinder Anteil an den Lebens- und Arbeitschancen unseres Landes haben.

Wir werden die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt auf Mangelberufe und auf jene Ausländer begrenzen, die in Deutschland zu Spitzenleistungen in Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Kultur beitragen wollen und können.

Zu 9 Europäische Union / Frieden

Wo stehen wir heute?

Die Europäische Union befindet sich derzeit in einer tiefen Krise, die in der Ablehnung des EU-Verfassungsentwurfes in Frankreich und den Niederlanden sowie im Scheitern des letzten Gipfels sichtbar geworden ist.

Wir lehnen den EU-Verfassungsentwurf, der unsere Mitspracherechte ungebührlich einschränkt, ab. Es kann nicht sein, daß eine EU bestimmt, was in Deutschland zu regeln ist.

Die europäische Einigung - auch ohne EU - ist der Schlüssel zu dauerhaftem Frieden, Freiheit und Wohlstand auf unserem Kontinent.

Die Europäische Union muß sparen und damit die Konsolidierung der nationalen Haushalte unterstützen. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt müssen gerechter und neu berechnet werden und sich nach dem jeweiligen wirtschaftlichen Wohlstand bemessen lassen.

Alle heute zu leistenden Beiträge Deutschlands sowie Transferleistungen gehören öffentlich qualifiziert zu werden und der deutsche Bürger einbezogen in die tief greifenden Entscheidungen über seine Zukunft. Die Ergebnisse der Abschaffung der D-Mark, hat wie so viele elementare von den Etablierten Parteien vorgenommene Maßnahmen Deutschland zu großem wirtschaftlichen Nachteil gereicht. Künftig muss zuverlässig dafür gesorgt werden, dass über das Bruttosozialprodukt Deutschlands nur in Rücksprache mit dem Souverän, dem Deutschen Staatsbürger, disponiert werden kann.

Die deutschen Heimatvertriebenen und die deutschen Volksgruppen in Osteuropa haben auch nach der Osterweiterung eine wichtige Brückenfunktion bei der Zusammenarbeit mit unseren östlichen Nachbarn.

Wir wollen im Geiste der Versöhnung mit einem Zentrum gegen Vertreibungen in Berlin ein Zeichen setzen, um an das Unrecht von Vertreibung zu erinnern und gleichzeitig Vertreibung für immer zu ächten.

Verantwortung für Frieden, Freiheit und Entwicklung

Wo stehen wir heute?

In den letzten Jahren haben die etablierten Parteien ohne außen- und sicherheitspolitisches Gesamtkonzept internationales Vertrauen verspielt und Deutschlands Ansehen in der Welt beschädigt - durch eine systematische Aushöhlung unserer Bündnisfähigkeit in der NATO, durch eine prinzipienlose Russland- und Chinapolitik, durch eine Visa-Politik, die deutsche Interessen verletzt und letztlich auf Kosten des Normalbürgers durch ständige Steuererhöhungen und unerträgliche Mehrbelastungen ausgetragen wird.

Das wollen wir:

Die Verantwortung Deutschlands für die europäische Einigung und für die transatlantische Partnerschaft: dafür steht Deutschland mit seinem Volk! Deutsche Außenpolitik muß wieder zu diesem Grundkonsens zurückkehren.

Europäische Einigung und atlantische Partnerschaft sind keine Gegensätze, sondern zwei wichtige Pfeiler deutscher Außenpolitik.

Deutschland hat ein besonderes Interesse an einer stabilen und auf Dauer angelegten Anbindung Russlands an die euroatlantischen Strukturen und am Gelingen der schwierigen politischen und wirtschaftlichen Modernisierung des Landes.

Wir wollen gute Beziehungen zu Russland – zusammen mit unseren Nachbarn. Dabei werden wir nicht über innenpolitisch problematischen Entwicklungen Russlands hinwegsehen.

Kein Leben Deutscher Soldaten soll mehr auf fremdem Gebiet für fremde Kriege aufs Spiel gesetzt werden. Wir wollen keinen Krieg – wir brauchen endlich **Frieden!**

Lassen Sie uns ein Zeichen setzen und dafür sorgen, dass Deutschland ein **Friedensministerium erschafft. Wie beispielsweise in der Energie- und Umweltpolitik können wir auch hier als Vorbild nicht nur unseren direkten Nachbarn dienen.**

Unsere Verpflichtung ist, für das Wohlergehen des Volkes zu sorgen. Unsere Richtschnur ist, Einigkeit und Recht und Freiheit wieder herzustellen und zu garantieren.

Deutschland steht an einem Scheideweg.

Wir rufen die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes auf:

Lassen Sie uns gemeinsam gehen. Wir sind stark und können mehr aus Deutschland machen.

Hamburg, am 17. August 2006 (ersetzt alle älteren Fassungen)